

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.96.982-2a/52

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über Änderung des Gesetzes vom 28.Mai 1948, LGBl. Nr.19, über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (n.ö. Bezirksumlagegesetz).

An den

Zu Zl.62 ex 1952
vom 25.11.1952.

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25.November 1952 über Änderung des Gesetzes vom 28.Mai 1948, LGBl. Nr.19, über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (n.ö. Bezirksumlagegesetz) gemäß Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Ein-spruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, einge-

laden, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 19. Dezember 1952.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein.

Für die Fertigung:
der Ausfertigung:

W. Loebenstein

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. DEZ 1952

Zl.:

62/i Dr. W. Anschl